

Bewerbungsbogen

Hinweis: Bitte ausdrucken, vollständig ausfüllen, unterschreiben und mit Anlagen per E-Mail übersenden an den Veranstalter: HELAN GmbH, Stephanusstr. 29, 30449 Hannover.
E-Mail: info@helan-gmbh.de / Ansprechpartner: Michael Grimm und Niklas Jira

Firmenname, Rechtsform der Bewerberin bzw. des Bewerbers

Telefonnummer, Handynummer

Nachname, Vorname der Bewerberin bzw. des Bewerbers

E-Mail-Adresse

Straße, Hausnummer

Internetseite

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum und Geburtsort

ggf. abweichende Rechnungsanschrift

Stand-Grundfläche: Breite: ____ Meter Tiefe: ____ Meter ggf. Ø ____ Meter

Stand-Gesamtfläche: Breite: ____ Meter Tiefe: ____ Meter ggf. Ø ____ Meter
(inkl. Überstände, Stehtische etc.)

Hinweis: Bitte fügen Sie aktuelle Stand-Fotos und eine Grundrisskizze der Bewerbung bei.

Bei meinem Verkaufsstand handelt es sich um (bitte ankreuzen):

- einen reinen Verkaufsstand (79,00 € netto pro laufendem Meter)*
 einen Verkaufsstand mit Gewerkvorführung (55,00 € netto pro laufendem Meter)*

Beschreibung der Gewerkvorführung am Stand

Folgendes Outdoor-Mobiliar möchte ich vom Veranstalter mieten (wenn zutreffend):

- Bierzelttisch (10 € netto pro Stück)* Anzahl ____.
 Bierzeltbank (5 € netto pro Stück)* Anzahl ____.

***Hinweis:** Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich 19 % gesetzliche Mehrwertsteuer.

Warengruppen: (Mehrfachnennung jeweils möglich)

- Damenmode Kulinarisches Möbel
 Herrenmode Kunst & Kultur Dekoration
 Kindermode Produktdesign Kinderprodukte
 Schmuck Papeterie Sonstiges:
 Accessoires Körperpflege _____

Warenkategorien:

- Selbstgemachte Waren
 Handgemachte Waren
 Ökologisch nachhaltig
 Bio-Qualität
 Naturprodukte
 Recycling & Upcycling

- Strombedarf:** (wenn zutreffend)
- | | |
|--|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> Wechselstrom 230 V / 16 A (max. 3 kW) | Anschlussanzahl: ____ |
| <input type="checkbox"/> Drehstrom 400 V / 16 A (max. 11 kW) | Anschlussanzahl: ____ |
| <input type="checkbox"/> Drehstrom 400 V / 32 A (max. 20 kW) | Anschlussanzahl: ____ |
| <input type="checkbox"/> Andere: _____ | Anschlussanzahl: ____ |

Hinweis: Es dürfen nur zugelassene elektrische Geräte und nur bis zu der jeweiligen maximalen Gesamtleistung betrieben werden.

- Wasserbedarf:** (wenn zutreffend)
- Wasseranschluss (GEKA) ____ Anschluss / Anschlüsse

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass nur zugelassene Trinkwasserschläuche verwendet werden dürfen.

Standskizze:

Erklärungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers:

Mit der Zusendung des unterschriebenen Bewerbungsbogens bewerbe ich mich verbindlich um einen Standplatz auf der allerArt – Kreativ- und Designermarkt in der Zeit vom 27. bis zum 29. Mai 2023 im Schlosspark Celle. Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten zum Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung durch den Veranstalter bin ich einverstanden. Dies umfasst auch die Weitergabe meiner Daten, wenn dies aus rechtlichen oder behördlichen Gründen erforderlich ist. Die auf der Folgeseite abgedruckte Markt- und Geschäftsordnung, die auch Bestimmungen für das Bewerbungsverfahren sowie wegen der COVID-19-Pandemie enthält, habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie.

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Firmenstempel

Markt- und Geschäftsordnung

1. Veranstaltung und Veranstalter

Der Veranstalter Grimm-Veranstaltung, Michael Grimm, Waldstraße 23, 30629 Hannover, Tel. 0176 23 122 855, www.Grimm-Veranstaltung.de (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) veranstaltet vom 27.05. bis zum 29.05.2023 die „allerART – Kreativ- und Designmarkt“ (nachfolgend auch „allerArt“ genannt) im Schlosspark Celle (Schlossplatz 1, 29221 Celle).

2. Geltungsbereich der Markt- und Geschäftsordnung

Diese Markt- und Geschäftsordnung (nachfolgend „Ordnung“ genannt) gilt für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie für die Durchführung der allerArt. Sie ist für alle Bewerber und Teilnehmer (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt) verbindlich. Der Teilnehmer erklärt sich mit der Abgabe seiner Bewerbung mit dieser Ordnung einverstanden und akzeptiert diese.

3. Standplatz, Zulassung und Warenangebot

Voraussetzung für die Teilnahme an der allerArt ist die Zulassung des Teilnehmers durch den Veranstalter, die in dessen freiem Ermessen steht. Der konkrete Standplatz wird dem Teilnehmer bei Aufbaubeginn vom Veranstalter zugewiesen. Platzwünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt. Ein Anspruch des Teilnehmers auf einen bestimmten Standplatz besteht jedoch nicht. Der zugelassene Teilnehmer ist nicht berechtigt, den Standplatz an Dritte zu überlassen.

Das Warenangebot des Teilnehmers muss dem Sinn sowie den üblichen Gepflogenheiten eines Kunst-, Handwerker-, Kreativ- und Designmarktes entsprechen. Der Veranstalter behält sich vor, den Teilnehmerkreis sowie das Angebot zu beschränken.

Folgende Kriterien werden u.a. berücksichtigt: Vollständigkeit der Bewerbung; Zuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung; zur Verfügung stehende Anzahl der Standplätze; Attraktivität des Standes und der Waren (auch im Marktgesamtbild); Waren- und Produktpräsentation; fachliche Qualifikation des Teilnehmers; Bekanntheit und Bewährtheit.

Es dürfen nur die in der Bewerbung angegebenen Waren und grundsätzlich nur solche Waren angeboten werden, die vom Teilnehmer selbst gefertigt werden. Der Veranstalter behält sich vor, den Teilnehmer auszuschließen, wenn er diese Voraussetzung augenscheinlich nicht einhält.

4. Stände

Es sind ausstellereigene Stände vorgesehen. Einfache Gartenpavillons sind ausdrücklich untersagt. Die Räume und der Innenhof des Schlosses dürfen nicht genutzt werden.

5. Standentgelt, Zahlungspflicht, Nichterscheinen

Eine Zulassung zur allerArt erfolgt nur, wenn der Teilnehmer das vom Veranstalter festgesetzte Standentgelt bis zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin vor der allerArt an den Veranstalter bezahlt. Das Nichterscheinen des Teilnehmers zur allerArt berechtigt nicht zur Rückforderung des bereits gezahlten Standentgelts.

Das Standentgelt beträgt jeweils pro laufendem Meter und zuzüglich 19 % gesetzliche Mehrwertsteuer bei reinen Verkaufsständen 79 € netto pro lfd. Meter und bei Gewerkvorführung am Stand 55 € netto pro lfd. Meter. Der Betrag umfasst die Nebenkosten (Strom, Wasser, etc.). Etwaige sonstige Kosten für Mietmöbel (Tische und Bänke) werden gesondert in Rechnung gestellt. Für Gastronomie-Stände gelten gesonderte Preise.

6. Öffnungszeiten der allerArt und der Stände, Vertragsstrafe

Die Öffnungszeiten der allerArt und der Stände sind am Samstag, den 27.05.2023, 10:30 Uhr bis 19:00 Uhr, am Sonntag, den 28.05.2023, 10:30 Uhr bis 19:00 Uhr sowie am Montag, den 29.05.2023, 10:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Während dieser Zeiten müssen die Stände durchgängig geöffnet sein. Bei Verstößen kann der Veranstalter eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 200 € vom Teilnehmer fordern.

7. Aufbau und Abbau, Warenlagerung, Fahrzeugwege, Vertragsstrafe

Der Aufbau findet am Freitag, den 26.05.2023 von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag, den 27.05.2023 von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr statt. Die Anlieferung und der Abtransport der Waren, auch mit Krafffahrzeugen, dürfen nur außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen. Der Teilnehmer hat stets darauf zu achten, dass eine ungehinderte Zufahrt für Polizei- und Rettungsfahrzeuge immer möglich ist. Die Fahrzeuge sind sofort nach dem Entladen auf öffentlichen Parkplätzen außerhalb des Veranstaltungsgeländes ordnungsgemäß abzustellen.

Der Abbau der Stände beginnt am letzten Veranstaltungstag direkt nach Beendigung der allerArt und ist wegen der Endreinigung des Veranstaltungsgeländes spätestens am Folgetag bis 08:00 Uhr zu beenden. Für den Fall des vorzeitigen Ausräumens der Waren bzw. Abbauens des Standes behält sich der Veranstalter eine zusätzliche Vertragsstrafe gegen den Teilnehmer in Höhe des doppelten Standentgelts vor, auf welches eine etwaige Vertragsstrafe nach Ziffer 6 nicht anzurechnen ist.

Erfolgt der Abbau nicht rechtzeitig vor der Endreinigung des Veranstaltungsgeländes, kann der Veranstalter den Stand durch Dritte auf Kosten des Teilnehmers abbauen lassen und die Erstattung der Mehrkosten einer späteren Endreinigung von dem betreffenden Teilnehmer verlangen.

8. Stromversorgung, Kabelverlegung

Um den EVU-Sicherheitsbestimmungen gerecht zu werden, muss die Stromversorgung des Standes den geltenden Normen und Bestimmungen entsprechen und insbesondere ein gültiges Prüfprotokoll nach DGUV Vorschrift 3 (vormals BGV A3) für die verwendeten Geräte vorweisen. Die Geräte müssen für den gewerblichen Einsatz im Freien geeignet und zugelassen sein. Für die Ausstattung der Stände mit elektrischen Geräten und Anlagen sowie die Einhaltung der geltenden rechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Der Veranstalter beauftragt einen Elektro-Fachbetrieb Stromanschlusskästen aufzustellen. Der Teilnehmer ist für den Anschluss an seinem Stand selbst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass nur Kabel verwendet werden, die für den Außenbereich geeignet und im Querschnitt ausreichend sind. Die Leitungen vom Abnahmepunkt bis zum Stand sind vom Teilnehmer so zu verlegen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

9. Wasserversorgung, Leitungsverlegung, Entsorgung

Der Veranstalter stellt, sofern vom Teilnehmer bestellt, Wasseranschlüsse bereit. Der Teilnehmer ist für den Anschluss an seinem Stand selbst verantwortlich. Insbesondere sind die Leitungen vom Abnahmepunkt bis zum Stand so zu verlegen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Es dürfen ausschließlich zugelassene Trinkwasserschläuche und -verbindungen verwendet werden. Schmutz-/Abwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

10. Müllentsorgung, Reinigung

Das Veranstaltungsgelände ist stets sauber zu halten. Der Teilnehmer hat insbesondere den Bereich hinter und um seinen Stand herum in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand zu halten. Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen und müssen vom Teilnehmer ordnungsgemäß entsorgt werden. Den Bereich seines Standplatzes hat der Teilnehmer in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Bei Verstößen haftet der Teilnehmer für die hierdurch entstehenden Kosten. Von Gastronomieständen ist Mehrweggeschirr oder Einweggeschirr aus rottefähigen Materialien zu verwenden. Einwegverpackungen sind unzulässig.

11. Beschränkter Haftungsausschluss, Teilnehmerpflichten

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für zur allerArt mitgebrachte Gegenstände des Teilnehmers, für dessen Standausrüstung und für dessen sonstige Gegenstände. Die Haftung des Veranstalters für jegliche Schäden und für den Entfall der allerArt wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

Der Veranstalter veranlasst eine allgemeine nächtliche Bewachung. Die Bewachung beginnt am Aufbauabend ab 18:00 Uhr und endet am letzten Veranstaltungstag um 18:00 Uhr. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Durch die allgemeine Bewachung wird der vorgenannte Haftungsausschluss nicht eingeschränkt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewachung.

Der Teilnehmer haftet gegenüber dem Veranstalter für alle Schäden, die er oder für ihn handelnde Personen verursachen. Insbesondere darf der Veranstaltungsort und dort befindliche Objekte nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Ferner übernimmt der Teilnehmer für die Dauer der Veranstaltung sowie des Auf- und Abbaus die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standes, was insbesondere die laufende Überwachung und Instandhaltung der sorgfältigsten Verlegung und Abdeckung der Versorgungs- und -ableitungen umfasst. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung dieser Pflichten frei. Der Teilnehmer hat sich selbst gegen etwaige Risiken, insbesondere wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, durch den Abschluss geeigneter Versicherungen abzusichern.

12. Besondere Auflagen, Besonderheiten der COVID-19-Pandemie

Die Teilnehmer der allerArt sind verpflichtet, die geltenden Gesetze, die Anordnungen des Veranstalters und seiner Beauftragten sowie von Behörden, insbesondere zum Brandschutz und zur COVID-19-Pandemie, zu beachten und zu befolgen. Der Veranstalter behält sich vor, die allerArt zu schließen, sollten Umstände eintreten, durch die Gefahr im Verzug droht. In diesem Falle hat der Teilnehmer keinen Anspruch gegen den Veranstalter auf Erstattung des Standgeldes. Muss die allerArt aus behördlichen Gründen der COVID-19-Pandemie vor Beginn der allerArt abgesagt werden, erhält der Teilnehmer sein bereits gezahltes Standentgelt erstattet.

13. Schriftlichkeitsklausel, Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch die Aufhebung der Schriftformklausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen der Ordnung sind jedoch so auszulegen, dass der in ihrem Wortlaut erkennbare wirtschaftliche Zweck in zulässiger Weise erreicht werden kann. Ist dies nicht möglich, so sind die beteiligten Parteien verpflichtet, diese Ordnung in der Weise einverständlich anzupassen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung bezweckte wirtschaftliche Erfolg in zulässiger Weise herbeigeführt werden kann.